

Spitalaufenthalt: Welche Kostenbeteiligung entfällt auf den Patienten?

Bei einem Spitalaufenthalt in der Schweiz übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Behandlung, die Unterkunft und die Verpflegung. Da aber Patienten während ihres Aufenthalts im Krankenhaus die Ausgaben für ihre Verpflegung zu Hause einsparen, sind sie verpflichtet, sich an den Verpflegungskosten im Spital zu beteiligen. Dies ist der Spitalbeitrag, der im Krankenversicherungsgesetz festgehalten ist.

Der Spitalbeitrag beträgt 15 Franken pro Aufenthaltstag. Davon befreit sind Kinder bis 18 Jahre und Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in Ausbildung befinden. Ebenfalls befreit vom Beitrag sind Behandlungen von schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis längstens dem 56. Tag nach der Niederkunft (davon ausgenommen sind Unfall-, Präventions- oder Zahnbehandlungen). Nebst dem Spitalkostenbeitrag müssen Versicherte, gleich wie bei einer ambulanten Behandlung, eine Kostenbeteiligung (Franchise) und einen Selbstbehalt übernehmen. Der Spitalbeitrag ist für alle Spitäler gleich und muss bei jedem Aufenthalt bezahlt werden, unabhängig davon, ob die Franchise oder der Anteil am Selbstbehalt bereits erschöpft ist. Zur Erinnerung: Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent des Rechnungsbetrages nach Ausschöpfung der Franchise, jedoch maximal 700 Franken pro Jahr. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt der maximale Selbstbehalt 350 Franken (ab drei Kindern max. 1000 Franken).

Bei Fragen zum Spitalbeitrag sind Ihnen die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg gerne behilflich.

Patrik Hasler-Olbrych
Leiter Marketing & Kommunikation
Agrisano
Tel. 056 461 71 11
www.agrisano.ch